

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

STAND: 2/2015

1. Allgemeines, Bestellungen
 - 1.1 Für alle Bestellungen, Lieferungen, Leistungen und Zahlungen von SCHRAG im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gelten diese Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SCHRAG mit seinen Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an SCHRAG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Insbesondere ist SCHRAG an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit den jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SCHRAG übereinstimmen oder SCHRAG den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn SCHRAG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
 - 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich abweichende individuelle Vereinbarungen oder einseitige Vorgaben von SCHRAG bei Bestellungen haben Vorrang.
 - 1.3 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist SCHRAG nur gebunden, wenn SCHRAG der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von SCHRAG schriftlich bestätigt wurden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, welche von der Bestellung abweichen, bedeutet keine Genehmigung der Abweichungen.
 - 1.4 SCHRAG kann die Bestellung kostenfrei widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).
2. Lieferzeit, Verzug
 - 2.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von SCHRAG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von SCHRAG zulässig.
 - 2.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist SCHRAG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder andere Ansprüche durch SCHRAG.
 - 2.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, nach dem Kalender bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von SCHRAG bedarf.
 - 2.4 Im Falle eines Lieferverzugs stehen SCHRAG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
 - 2.5 SCHRAG ist berechtigt, für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswerts zu verlangen, bis zu einer Gesamthöhe der Vertragsstrafe von maximal 5% des Auftragswerts. Bei Verzug betreffend Zwischentermine bezieht sich die Höhe der Vertragsstrafe auf maximal 5% des Auftragswerts der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf 5% des Auftragswerts des gesamten Vertrags begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. SCHRAG kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
 - 2.6 Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von SCHRAG zulässig.
3. Gefahrübergang, Versand, Eigentum
 - 3.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage mit dem Eingang der Lieferung bei der von SCHRAG angegebenen Empfangsstelle über.
 - 3.2 Die Lieferungen verstehen sich „frei Haus“ an die von SCHRAG angegebene Empfangsstelle einschließlich Verpackung.
 - 3.3 Kosten einer Versicherung der Ware werden von SCHRAG nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen.
 - 3.4 SCHRAG widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und Eigentumsvorbehaltserklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
 - 3.5 Beistellungen oder Werkzeuge, welche SCHRAG dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von SCHRAG. Dem Lieferanten beige-stellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der herzustellenden Lieferungen bzw. Leistungen einsetzen. Werkzeuge und Betriebsmittel, welche durch den Lieferanten für die Bestellung von SCHRAG gefertigt werden, werden Eigentum von SCHRAG, sofern SCHRAG die Entwicklung –auch anteilig- vergütet oder in den Preis der Lieferung bzw. Leistung offen einrechnet. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von SCHRAG kenntlich zu machen, sorgfältig zu ver-wahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Repa-ratur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch

- auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird SCHRAG unverzüglich von allen - auch unerheblichen - Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.
- 3.6 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt nur für SCHRAG. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwirbt SCHRAG das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, SCHRAG nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt SCHRAG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant SCHRAG anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache.
 4. Zahlung
 - 4.1 Die Zahlungen erfolgen erst nach Eingang der vollständig mangelfreien Lieferung bzw. nach vollständig mangelfreier Leistung sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Teillieferungen bzw. Teilleistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet. Ein vereinbartes Recht des Lieferanten zur Teillieferung bzw. Teilleistung reicht hierzu nicht aus. Zahlungen oder Anzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
 - 4.2 Zahlungen erfolgen bis zum 14. Tag des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage nach Lieferung netto. Sollte der vorstehend bezeichnete 14. Tag eines Monats ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag sein, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn SCHRAG aufrechnen oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.
 5. Wert- und Kostenanalyse

Der Lieferant ist verpflichtet, Wert- und Kostenanalysen hinsichtlich aller Waren vorzunehmen. Er legt alle relevanten Kosten in einer detaillierten Kostenaufschlüsselung offen und stellt diese SCHRAG zur Verfügung. Nach Abstimmung mit SCHRAG wird der Lieferant qualifiziertes Personal für Wert- und Kostenanalysetätigkeiten bereitstellen.
 6. Wettbewerbsfähigkeit
 - 6.1 SCHRAG und Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren von großer Bedeutung für die Lieferbeziehung ist.
 - 6.2 Die Wettbewerbsfähigkeit der Waren ist gewährleistet, wenn die Waren hinsichtlich Preis und Technik vergleichbaren Waren von Wettbewerbern entsprechen.
 - 6.3 Falls SCHRAG ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert SCHRAG den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen.
 - 6.4 Der Lieferant stellt unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen auf, die er durchführen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen und stellt diesen SCHRAG mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit seinem korrigierten Angebot hat der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit der Waren innerhalb der von SCHRAG gesetzten angemessenen Frist sicherzustellen.
 - 6.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß diesem § 6 eine wesentliche Pflicht des Liefervertrages darstellt.
 7. Gewährleistung, Rückgriff
 - 7.1 Mängelansprüche verjähren entgegen § 438 (1) Nr. 3 BGB und § 634a (1) Nr. 1 BGB nach Ablauf von 3 Jahren nach Gefahrübergang. Hat der Lieferant von sich aus eine längere Frist vorgesehen oder angeboten oder wurde die Geltung der VOB/B –auch nur in Teilen- vereinbart, so findet diese Ziffer 7.1 Satz 1 keine Anwendung.
 - 7.2 Die Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn SCHRAG sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei SCHRAG mitteilt. Für versteckte Sachmängel gilt die gesetzliche Regelung. Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet SCHRAG nicht auf Gewährleistungsansprüche. Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.
 - 7.3 Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so steht SCHRAG das Recht zu, ohne Fristsetzung die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
 - 7.4 Im Falle einer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung des Werkes beginnt die Verjährung der Mängelansprüche bzgl. der Nacherfüllungs-Lieferungen/-Leistungen mit Gefahrübergang (Ziffer 3.1) erneut, es sei denn, SCHRAG musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Entsprechendes gilt auch für Mängelbeseitigungen, sofern der Wert der Mängelbeseitigung 65 % oder mehr im Verhältnis zu dem vereinbarten Preis des Lieferungs-/ Leistungsgegenstands beträgt.

- 7.5 Entstehen SCHRAG infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant auch diese Kosten zu tragen.
- 7.6 Nimmt SCHRAG hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung zurück oder wurde SCHRAG deswegen von eigenen Kunden der Kaufpreis gemindert, wurde SCHRAG von eigenen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder Dritten in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen oder reguliert SCHRAG zur Vermeidung von Streitigkeiten deswegen Ansprüche von eigenen Kunden, Dritten oder Vertragspartnern, behält sich SCHRAG den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- 7.7 SCHRAG ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die SCHRAG im Verhältnis zu Anspruchstellern zu tragen hatte, soweit diese Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten geltend machen.
- 8. Produkthaftung**
- 8.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, SCHRAG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist SCHRAG verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird SCHRAG auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- 9. Stoffe in Produkten / Rohstoffen / Materialien / Verpackungen**
- 9.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht am 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend REACH Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung aller Stoffe gemäß SVHC-Liste erfolgt ist. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte inklusive deren Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß:
- der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- dem Beschluss des Rates 2006/506/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung;
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
- der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.
- 9.2 Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter <http://echa.europa.eu/web/quest/candidate-list-table> einsehbar.
- 9.3 Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide und radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an SCHRAG gelieferten Produkten enthalten sein, so ist SCHRAG schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer zu informieren und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes zu übersenden. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer besonderen Freigabe durch SCHRAG.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, SCHRAG von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. SCHRAG für Schäden zu entschädigen, die SCHRAG aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.
- 10. Verwendung von „Konfliktmineralien“ betreffend Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act)**
- 10.1 Der Lieferant ist sich seiner sozialen Verantwortung hinsichtlich der Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und der Menschenrechte bewusst und versteht, dass sein Verhalten im Geschäftsverkehr Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt hat. Um eine friedliche, faire und nachhaltige Nutzung unserer weltweiten Ressourcen zu gewährleisten, sichert der Lieferant folgendes zu:
- 10.2 Alle Produkte des Lieferanten enthalten weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda und Zentralafrikanische Republik) finanziert oder gefördert werden. Der Dodd-Frank-Act bezieht sich insbesondere auf Zinn, Tantal, Wolfram, Columbit, Gold und deren Derivate, abgebaut in den oben genannten Quellen.
- 11. Abtretungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- 11.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen SCHRAG ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 11.2 Gegen Ansprüche von SCHRAG ist die Aufrechnung bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen bzw. Rechten zulässig.
- 11.3 SCHRAG ist berechtigt, mit allen Ansprüchen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Lieferanten und seiner Unternehmen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Ansprüche, aufzurechnen.
- 12. Geheimhaltung, Schutzrechte**
- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit von SCHRAG, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.
- 12.2 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf SCHRAG nicht vorenthalten werden.
- 12.3 Von SCHRAG überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen, Lehren und ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Formen, Muster, Zeichnungen usw. bleiben Eigentum von SCHRAG. Sie sind SCHRAG unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.
- 13. Compliance, Menschenrechte, Arbeits- und Umweltschutz**
- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstrafaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteils-gewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit SCHRAG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten (Compliance). Handlungen von beim oder für den Lieferanten tätigen Personen werden dem Lieferanten zugerechnet, soweit diese Personen im Verantwortungsbereich des Lieferanten tätig werden.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Umfeld auf die Einhaltung von Menschenrechten und Sozialer Standards gem. Abs. 3 und die Achtung der Umwelt hinzuwirken und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, zu unterlassen und nach Möglichkeit zu unterbinden. Der Lieferant wird SCHRAG Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen auch seitens seiner Lieferanten unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung anzeigen.
- 13.3 Der Lieferant wird in seinem Umfeld die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, Beachtung von Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz anstreben und Verstöße hiergegen unterlassen (Soziale Standards). Insbesondere wird der Verkäufer Maßnahmen gegen Kinder- und Zwangsarbeit ergreifen.
- 13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Jede Lieferung hat in produktgerechter, mit SCHRAG abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen zu erfolgen. Dabei ist unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte stets eine umweltgerechte Verpackungsform und die Benutzung von Mehrweg-Verpackungen (Europalette) zu wählen.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Ebersbach/Fils.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ebersbach/Fils. SCHRAG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem Handlungsort zu verklagen.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1970 und des Kollisionsrechts. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann SCHRAG auch das am Sitz des Lieferanten geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen.
- 14.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich.